

Satzung

der

Deutsch-Buddhistischen
Humanitären Vereinigung e.V.

V3.1 frei, beschlossen auf der MGV am 15.04.2005

Geschäftsstelle der DBHV e.V.

c/o Buchhandlung Schirner

Elisabethenstraße 20 – 22

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 – 23134 (17:00 bis 20:00 Uhr)

Internet: <http://www.dbhv.de>

E-Mail: info@dbhv.de

Diese Satzung besteht aus der Präambel und den §§ 1 bis 16. Angehängt sind ein Leerblatt "Notizen" für Änderungsvorschläge, sowie die informativen Abschnitte "Was ist die DBHV..." und die "Änderungskontrolle".

Präambel

Der Verein verpflichtet sich, dem ihm gegebenen Namen
Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung
mit wirkungsvoller und zielgerichteter Hilfe Rechnung zu tragen.

*

Er vertritt die Ansicht, dass eine buddhistische Erziehung in Indien im ethischen sowie im materiellen Sinne unterstützungswert ist.

*

Um den Vereinszweck erfüllen zu können, bittet er die Bevölkerung um Spenden und Mitgliedschaft.

*

Zugleich unterbreitet er der Öffentlichkeit ein Angebot an Veranstaltungen, z.B. in Form von Vorträgen und Meditationskursen.

*

Das südindische buddhistische Kloster
Maha Bodhi Society
in Bangalore unterstützt ihn bei diesem Vorhaben.

*

Nicht zuletzt will der Verein diesen Beitrag im Sinne der Völkerverständigung verstanden wissen, damit eine kleine aber stabile Brücke zwischen **Indien** und **Deutschland** entstehen kann.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung
2. Der Verein ist am 1. Dezember 1998 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Darmstadt**.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. **Er unterstützt und fördert keine privaten und / oder profitorientierten Einrichtungen.** Er ist politisch und weltanschaulich neutral und basiert auf den ethisch-moralischen Grundsätzen des Buddhismus.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Verköstigung, Beschaffung von Lehrmitteln sowie Schaffung von Räumlichkeiten),
 - der Gesundheitspflege (Förderung der Präventivmedizin, Beschaffung von Medikamenten und medizinischem Gerät sowie Schaffung von Räumlichkeiten und Verköstigung),
 - der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung internationaler Gesinnung und Toleranz sowie die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (nach § 53 mildtätige Zwecke), speziell in Indien.
3. Finanzielle und materielle Zuwendungen gehen insbesondere an das buddhistische Kloster **Maha Bodhi Society** in Bangalore, Südindien, mit dem wir eng zusammenarbeiten wollen. Die Mittel dürfen nur für humanitäre Zwecke wie: Kinderbetreuung, Schulausbildung, Schulbau und medizinische Versorgung von unterprivilegierten Personen verwendet werden.
Grundsätzlich werden alle finanziellen Mittel nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist insbesondere darauf ausgerichtet, vor allem junge Menschen in **Indien**, deren Versorgung in bildungs- und berufsbezogener Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet ist, die erforderliche Zuwendung überwiegend als **Hilfe zur Selbsthilfe** zu ermöglichen. Die Achtung der Gleichheit aller Menschen und die Wahrung deren Würde ist sein Ziel. Des weiteren verfolgt er den Zweck, aktuelle und weiter bildende Informationen zu übermitteln sowie Personen, Gruppen oder Institutionen zu unterstützen, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins in Einklang stehen.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähig natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Der volle Mitgliedsbeitrag ist bereits für das Jahr, in dem die Aufnahme erfolgt, zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) durch Austritt,
 - (2) durch Ausschluss,
 - (3) durch Tod des Mitgliedes.
7. Der Austritt muss in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
8. Der volle Mitgliedsbeitrag für das Jahr, zu dessen Ende der Austritt erklärt wird, ist zu entrichten bzw. wird nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur mit wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsziele / -interessen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

3. Bezüglich des Mitgliedsbeitrags gilt §4.8 entsprechend.

§ 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30 Euro für natürliche Einzelpersonen, 15 Euro für Ehepaare pro Person und 15 Euro für Schüler/innen und Studierende, 150 Euro für juristische Personen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit.
2. Neben den Beiträgen können jederzeit andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, dem Verein zugeführt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisoren.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet jedoch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Die Revisoren sind befugt, jederzeit eine Revision, mindestens einmal jährlich, durchzuführen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen die Geschäftsführung, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach **§ 10** der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verabschiedet eine **Geschäftsordnung**. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung und über die sachlichen Inhalte einer Gruppierung oder eines Arbeitskreises innerhalb der DBHV. Der Vorstand hat einen schriftlichen Jahresbericht zu verfassen und auf der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Abstimmung ist bei Verhinderung möglich. Eine Vorstandssitzung ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vertreten soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
4. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Überweisungen bis zu einer Höhe von EUR 2000,00 (i.W.: zweitausend Euro) ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten.
5. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Überweisungen ab einer Höhe von EUR 2000,01 (i.W.: zweitausend Euro und ein Cent) bis EUR 50.000,00 (i.W.: fünfzigtausend Euro) wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zusätzlich ist ein vorheriger, zustimmender Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Überweisungen ab einer Höhe von EUR 50.000,01 (i.W.: fünfzigtausend Euro und ein Cent) wird der Verein durch drei Vorstandsmitglieder vertreten. Zusätzlich ist einer vorheriger, zustimmender Vorstandsbeschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
7. Die Aufteilung von Rechtsgeschäften zwecks Umgehung der Voraussetzungen in den vorhergehenden Paragraphen ist unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. den Jahresbericht
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes
- d. die Wahl der Revisoren
- e. die Höhe des Jahresbeitrages
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins

§ 11 Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - (2) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder;
 - (3) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb drei Monate.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter

Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Das Ergebnisprotokoll einer Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zuzuschicken.
4. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Diese Niederschriften können auf ausdrücklichen Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach **§ 11 (9)** aufgelöst werden.
2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 14 Vermögensübertragung

1. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Das Vermögen soll an die Deutsche Buddhistische Union e.V. mit Sitz in München fallen, die es zur Unterstützung von Gruppen des Theravâda-Buddhismus verwenden soll.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. **Salvatorische Klausel:** Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeber gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Inkrafttreten der Satzung oder bei der späteren Aufnahme diese Bestimmung als regelungsbedürftigen Fall bedacht hätten.
2. Soweit es die Satzung nicht festlegt, sind die Bestimmungen des **BGB** anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die erste Fassung der Satzung ist am 27.10.1998 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung tritt nach Beschlussfassung der Änderungen in Kraft.

Was ist die Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung? Welche Ziele verfolgt sie?

Die Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung e.V. (abgekürzt DBHV) ist eine Vereinigung von Menschen, die sich auf der Grundlage der buddhistischen Lehre für sozial Benachteiligte einsetzen, ganz gleich welcher Religion, Hautfarbe oder Herkunft diese sein mögen. Toleranz und Helfen sind für uns oberstes Gebot, das wurde auch in der Präambel unserer Satzung so festgehalten. Für uns spielt es demnach auch keine Rolle, ob diejenigen, die sich bei uns engagieren wollen, Anhänger der buddhistischen Lehre sind oder nicht. Was zählt, ist das gemeinsame Ziel, das wie als Motto für die DBHV so formuliert haben:

Zukunft geben und Hoffnung schenken

Die DBHV wurde am 27. Oktober 1998 in Ober-Ramstadt (Hessen) gemäß den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland gegründet und in das Vereinsregister der Stadt Darmstadt eingetragen. Vom Finanzamt bekam sie den Status der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zuerkannt, so dass alle an die DBHV getätigten Spenden anerkannt werden.

Seit dem 28 April 2001 ist die DBHV Mitglied der Deutschen Buddhistischen Union (DBU), dem Dachverband der verschiedenen buddhistischen Gruppen und Traditionen in Deutschland.

Die DBHV ist die einzige buddhistische Organisation in Deutschland, die gezielt um Patenschaften und Spenden für unterprivilegierte Menschen in Indien wirbt. Unser Hauptanliegen ist die schulische und berufliche Ausbildung von Kindern, welchem Ziel auch die Patenschaften für Waisen und Kinder mittelloser Familien dienen. Im Sinne dieses Anliegens fördern wir beispielweise den Bau von Schulen und Krankenhäusern, was mit den Mitteln geschieht, die wir durch Spenden aktivieren können.

Alle anfallenden organisatorischen und verwaltungstechnische Aufgaben werden von den Mitgliedern der DBHV auf ehrenamtlicher Basis durchgeführt, so dass z. B. projektbezogene Spendengelder direkt dem jeweiligen Projekt zugeschrieben und dorthin weitergeleitet werden können.

Neben unserem sozialen Engagement bieten wir auch Vorträge religiöser und weltlicher Art an, sowie buddhistische Meditation und Dhamma-Gespräche (der *Dhamma* ist die Lehre des Buddha). Auf unsere Veranstaltungen wird rechtzeitig in der Presse, auf Plakaten und in unseren Info-Broschüren hingewiesen.

Sollten Sie Interesse an unseren Aktivitäten oder an unseren Veranstaltungen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir stellen Ihnen gerne die gewünschten Informationen zur Verfügung.

Mit lieben Grüßen
die DBHV

Änderungskontrolle

Aktuelles oben!

Datum	Name	Version	Änderungsmaßnahmen, Reviews, Beschlussfassungen
15.04.2005	DBHV-MG-Versammlung	V3.1	Fassung V3.1 - Änderungen im §9 von der Mitgliederversammlung am 15.04.05 verabschiedet. Datei: DBHV_Satzung_V31.doc
21.08.2003	DBHV-MG-Versammlung	V3.0	Fassung V3.0 von der Mitgliederversammlung am 21.08.03 einstimmig verabschiedet. Datei: DBHV_Satzung_V30.doc
26.05.2003	C. Lübbert, T. Förster, G. Büttner	V2.2	Entwurf nach Korrekturen auf der Vorstandssitzung am 24.05.2003 zur Abstimmung auf der nächsten MG-Versammlung freigegeben.
22.05.2003	C. Lübbert	V2.1	Entwurf redaktionell überarbeitet, er soll auf der Vorstandssitzung am 24.05.2003 zur Vorlage auf der nächsten Mitgliederversammlung freigegeben werden
14.01.2003	C. Lübbert	V2.1	Entwürfe für Satzungsänderungen eingebracht (Ms Überarbeitungsmodus), die ab Dezember 2002 aufkamen
28.11.2002	DBHV MG-Versammlung	V2.0	Fassung V2.0 von der Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet. Datei: DBHV_Satzung_V20.doc
04.11.2002	C. Lübbert, G. Büttner	V1.2	Korrekturen nach Review GB/CL eingebracht. Diese Version wird auf der DBHV-Versammlung am 28.11.02 zur Beschlussfassung vorgelegt. Datei: DBHV_Satzung_V12.doc
01.11.2002	C. Lübbert	V1.1	Formale Änderungen: Formatbasis ist die Word-Vorlage "DBHV_Satzung.dot". Formatierungen vereinheitlicht (Schriftart "Arial"). Das gesamte Satzungs-Dokument besteht jetzt nur noch aus einer einzigen Datei mit Namen "DBHV_Satzung_V11.doc". Die DIN A 4 Word-Seiten sind nicht mehr in 2 Spalten unterteilt. Diese Änderungskontrolle eingeführt. Inhaltliche Änderungen: Die mit G. Büttner am 22.10.02 besprochenen inhaltlichen Änderungen eingebracht. Druck als 12-Seiten DIN A 5-Heft: (a) Drucken in pdf-Datei mit Seitenfolge 12;1;2;11;10;3;4;9;8;5;6;7 und Option "2 Seiten auf eine DIN A4 Blattseite" (Tool: Adobe Acrobat Distiller). (b) Daraus Papierdruck mit Option "Duplex Buch" drucken".
31.05.2002	DBHV-MG-Versammlung	V1.0	Satzung verabschiedet ; z.Z. besteht das Satzungs-Dokument aus folgenden Dateien: Deckblatt; Präambel + Notizen, Satzungsparagrafen 1-16 + Notizen + Adressen; Was ist die DBHV
27.10.1998	G. Büttner	V0.1	Erste Fassung der Satzung erstellt